▶ Einkommensteuer

Betrieb feiert Ihren 50. Geburtstag: Wann kostet es Sie Steuern?

Zehn Prozent der Gäste aus privatem Umfeld reichen

| Richtet Ihr Arbeitgeber aus Anlass Ihres runden Geburtstags eine größere Feier aus, führt das bei Ihnen zu steuerpflichtigen Einkünften, wenn zehn Prozent der Gäste aus Ihrem privaten Umfeld kommen. Das hat das FG Münster entschieden. |

Im konkreten Fall hatte der Arbeitgeber geladen und alle Kosten getragen. Das FG entschied trotzdem, dass dem Arbeitnehmer (hier Geschäftsführer einer Stiftung) zehn Prozent der Aufwendungen als Einkünfte zugerechnet werden müssten, weil eben 25 der 260 Gäste aus seinem privaten Umfeld stammten. Dieser Kreis (Familie, Freunde, Wegbegleiter) sei vorrangig dem Geschäftsführer zuzuordnen und nicht unbeachtlich (FG Münster, Urteil vom 20.02.2019, Az. 7 K 4084/16 E, Abruf-Nr. 208349).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „BFH: Kosten für Feier im Betrieb zum 60. Geburtstag sind abzugsfähig", SSP 2/2017, Seite 12 → Abruf-Nr. 44446334

▶ Handwerkerleistungen

Umzug: Kosten für Ausbau von Elektrogeräten sind anrechenbar

Neue Entscheidung zu § 35a EStG

| Ziehen Sie um und nehmen Elektrogeräte mit oder lassen diese entsorgen, sind die Kosten für den Aus- bzw. Einbau als Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG anrechenbar. Das hat das FG Sachsen entschieden. |

Begründung: Hat ein Steuerzahler seinen Haushalt durch Umzug in eine andere Wohnung oder ein anderes Haus verlegt, gelten Maßnahmen zur Beseitigung der durch die bisherige Haushaltsführung veranlassten Abnutzung noch als im Haushalt erbracht. Es kommt entscheidend darauf an, dass die Handwerkerleistungen im weitesten Sinn durch ein Wirtschaften im Haushalt veranlasst sind. Das kann auch dann der Fall sein, wenn die begünstigten Arbeiten auf einer beendeten oder bevorstehenden Haushaltsführung beruhen (FG Sachsen, Urteil vom 18.05.2018, Az. 4 K 194/18, Abruf-Nr. 206506).

▶ Werbungskosten

Wohnungssuche nach Umzug: Taxikosten sind Werbungskosten

FG Sachsen mit erfreulicher Entscheidung

| Sind Sie an Ihrem neuen Arbeitsort erst im Hotel untergebracht und suchen noch nach einer dauerhaften Wohnung, können Sie Taxikosten, die für Ihre Fahrten zu Wohnungsbesichtigungen anfallen, als Werbungskosten geltend machen. Diese Auffassung vertritt das FG Sachsen. |

Das FG hält es für nachvollziehbar, wenn Sie angesichts der Zeitersparnis und der fehlenden Ortskenntnisse für diese Fahrten auf Taxis zurückgreifen, und nicht auf öffentliche Verkehrsmittel (FG Sachsen, Urteil vom 18.05.2018, Az. 4 K 194/18, Abruf-Nr. 206506).